

## Allgemeine Lieferbedingungen

- 1 Allgemeines
- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten für die Lieferung von Produkten durch FATZER („Lieferungen“). Die Lieferungen können die Montage oder Montageüberwachung („Leistungen“) der Produkte einschliessen.
- 1.2 Der Vertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem der Besteller die Bestätigung erhält, dass FATZER die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“).
- 1.3 Die Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
- 1.4 Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit diese von FATZER schriftlich angenommen worden sind.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2 Preise und Zahlungsbedingungen
- 2.1 Die Preise und die Zahlungsbedingungen sind in der Auftragsbestätigung geregelt. Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn die Vertragserfüllung sich verzögert oder noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen.
- 2.2 Die Zahlungen sind vom Besteller netto, ohne Abzug (z. B. Skonto) zu leisten. Tätigt der Besteller gleichwohl Abzüge, so wird er auf Verlangen den in Abzug gebrachten Betrag ohne Kosten für FATZER innert 14 Tagen an FATZER überweisen.
- 2.3 Der Erfüllungsort für die Zahlungen ist das Domicil von FATZER. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 2.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Besteller ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen zu 8 % p. a.
- 2.5 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss FATZER aufgrund eines nach Zustandekommen des Vertrages eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, Zahlungen des Bestellers nicht wie vereinbart zu erhalten, so ist FATZER, unbeschadet ihrer weiteren Ansprüche, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Teile der Lieferungen zurückzubehalten, bis FATZER genügende Sicherheiten erhalten hat.
- 2.6 Der Besteller sendet Hilfsmittel (z. B. Seiltrommeln), die ihm leihweise zur Verfügung gestellt wurden, innert der in der Auftragsbestätigung genannten Frist in einwandfreiem Zustand zurück. Die Instandsetzung von defekten und der Ersatz von nicht zurückgesandten Hilfsmitteln werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 3 Lieferfrist
- 3.1 Die Frist für die Lieferungen („Lieferfrist“) beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und aus der Sicht von FATZER alle Voraussetzungen für die Erbringung der eventuellen Leistungen erfüllt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Anzeige der Versandbereitschaft der Lieferungen durch FATZER an den Besteller versandt wurde bzw., bei eventuellen Leistungen, die Lieferungen zum bestimmungsgemässen Gebrauch bereit sind.
- 3.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert im Falle, dass Hindernisse eintreten, welche FATZER trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendwelche andere Umstände eintreten, welche FATZER nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung länger als 14 Tage dauert („Karenzfrist“) und sofern die Verzögerung nachweislich durch FATZER verschuldet wurde und dem Besteller dadurch ein Schaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung, soweit die Verzögerung länger als die Karenzfrist dauert, 0,2 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferungen und ist beschränkt auf insgesamt 5 % des Vertragspreises dieses Teils. Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus Verzögerungen, welche die Dauer der Karenzzeit nicht überschreiten, sind wegbedungen. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller FATZER schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen.
- 3.4 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 3 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 4 Gefahrenübergang
- Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2000) oder mit Beendigung der eventuellen Leistungen.
- 5 Abnahme
- 5.1 Der Besteller hat die Lieferungen bei Erhalt zu prüfen und FATZER eventuelle Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der Lieferungen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller, gemäss dieser Ziffer 5.1 Mängel anzuzeigen, so gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 5.2 Erweisen sich die Lieferungen als mangelhaft, so hat der Besteller einzig das Recht, die Beseitigung der Mängel, soweit diese von FATZER zu vertreten sind, innert einer angemessenen Frist zu verlangen.
- 5.3 Zeigen sich keine Mängel der Lieferungen oder nur Mängel, die nicht wesentlich sind, so gilt die Abnahme der Lieferungen mit Abschluss der Prüfung als erfolgt.
- 5.4 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 5 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 6 Gewährleistung
- 6.1 FATZER übernimmt eine Garantie für Mängel der Lieferungen, sofern die Mängel vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten.
- 6.2 FATZER haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat oder der insbesondere als Folge von normaler Abnutzung, nicht fachgerechter Montage, von Gebrauch der Lieferungen unter Bedingungen, welche FATZER als Hersteller der Lieferungen vernünftigerweise nicht erwarten konnte, von der Verwendung von Material des Bestellers oder Dritter (z. B. Standardkomponenten oder -systeme), von Montage oder Unterhalt durch Dritte, von Überlastung, von Naturkatastrophen, von äusseren Einwirkungen, von atmosphärischer Einflüsse oder von Umweltschäden eintritt.
- 6.3 Erweisen sich die Lieferungen vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, so hat der Besteller einzig das Recht, die Beseitigung der Mängel, soweit diese von FATZER zu vertreten sind, innert einer angemessenen Frist zu verlangen.
- 6.4 Die Verpflichtung von FATZER zur Beseitigung von Mängeln setzt voraus, dass der Besteller die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt.
- 6.5 FATZER trägt lediglich die ihr in ihrem Werk selber anfallenden Kosten der Nachbesserung. Sämtliche übrigen Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und deckt Produktionsmängel und Materialfehler. Sie beginnt mit der Ingebrauchnahme der Lieferungen und endet in jedem Falle spätestens 18 Monate ab dem im Vertrag für den Versand der Lieferungen vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.7 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 6 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 7 Eigentumsvorbehalt
- Die Lieferungen bleiben Eigentum von FATZER, bis der Besteller seine Zahlungspflicht erfüllt und FATZER alle Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 8 Haftungsbeschränkung
- 8.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selber entstanden sind, wie z. B. Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von FATZER aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf 50 % (einschliesslich der geschuldeten Verzugsentschädigung) des vereinbarten Preises für die ausgeführten Lieferungen.
- 8.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 9 Rücknahme von Teilen der Lieferungen
- Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung ist FATZER bereit, Teile der Lieferungen unter bestimmten Bedingungen zurückzunehmen.
- 10 Schlussbestimmungen
- 10.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 11.1 **Gerichtsstand ist Romanshorn, Schweiz. FATZER ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.**
- 11.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.
- 12 Anhang
- Auf die Erbringung der eventuellen Leistungen sind die Montagebedingungen von FATZER subsidiär anwendbar.

## Montagebedingungen

- 1 Allgemeines
  - 1.1 Diese Montagebedingungen („Bedingungen“) gelten für die Montage und die Montageüberwachung durch FATZER („Leistungen“) von Produkten („Lieferungen“), die durch FATZER gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen von FATZER („Lieferbedingungen“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von FATZER abschliessend aufgeführt.
  - 1.2 Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferbedingungen und sind auf die Erbringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lieferbedingungen keine oder keine abweichende Regelung enthalten.
- 2 Erbringung der Leistungen
  - 2.1 FATZER wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. FATZER ist jederzeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.
  - 2.2 Wird das Personal von FATZER aus Gründen, welche FATZER nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 2 Tagen behindert, so ist FATZER berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen.
- 3 Arbeits- und Reisezeiten
  - 3.1 Die Reise- und Arbeitszeiten sind in der Auftragsbestätigung festgelegt. Das Personal von FATZER erstellt täglich einen Arbeitsrapport, der nach Möglichkeit durch den Besteller oder dessen Stellvertreter rechtsgültig zu unterzeichnen ist. Werden Arbeitsrapporte nicht rechtsgültig oder nicht rechtzeitig unterzeichnet, so gelten die Angaben des Personals in den Arbeitsrapporten als Abrechnungsgrundlage.
  - 3.2 Arbeits- und Reisezeiten kann Normalstunde, Überstunde oder Sonntags-Stunde bedeuten. Die Begriffe der Normalstunde, Überstunde und Sonntags-Stunde sind in den jeweils anwendbaren Listen der Stundensätze (Montagesätze) definiert, die der Auftragsbestätigung als Anhang beiliegen.
  - 3.3 Wird das Personal von FATZER aus Gründen, welche FATZER nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist FATZER, unbeschadet von Ziffer 2.2, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von FATZER nicht zu vertretende Ausfallzeiten.
- 4 Preise
  - 4.1 Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Stundensätzen von FATZER nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbeitung von technischen Unterlagen).
  - 4.2 Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge, welche FATZER oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.
  - 4.3 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Aufwand z. B. Personalkosten (Arbeitsrapport), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhrbewilligungen etc.), Aufenthaltskosten (Displacement), Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen und deren Versand und Rückversand sowie zusätzliche Leistungen.
- 5 Pflichten des Bestellers
  - 5.1 Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise- und die Arbeitsbewilligungen für das Personal von FATZER) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbesondere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
  - 5.2 Der Besteller führt die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, insbesondere das Abspannen und Spleissbereitmachen der Seile, fachgerecht aus und gewährleistet, dass Transportwege und Montageplatz frei zugänglich und in arbeitsbereitem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
  - 5.3 Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplatzes und die Sicherheit des Personals von FATZER während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
  - 5.4 Der Besteller lagert zur Montage angeliefertes Material und Ersatzteile zweckmässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.
  - 5.5 Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von FATZER während der Erfüllung des Vertrages Folgendes sicher: elektrische Energieversorgung, Beleuchtung, notwendige, vor Ort vorhandene Arbeitshilfsmittel (z. B. Montageböcke) sowie Abfallentsorgung. Im Weiteren stellt der Besteller die Notfallorganisation sicher.
  - 5.6 Der Besteller stellt sicher, dass die Werkzeugkisten, die zur Erbringung der Leistungen zum Montageplatz gesandt werden, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Leistungen für den Rückversand bereit gestellt und FATZER zur Abholung angemeldet werden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
  - 5.7 Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 5 ohne Kosten für FATZER rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist FATZER ohne weiteres berechtigt, die entsprechenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird FATZER von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos halten.